

**Antrag
auf Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz
auf Grund von Lese-Rechtschreib-Störung
gemäß BayEUG Art. 52 Abs. 5 und BaySchO §§31-36**

An die Schulleitung der

Schule/Name		
Straße		PLZ, Ort
Telefonnummer	Klasse	<input type="checkbox"/> Klassenleiterin / <input type="checkbox"/> Klassenleiter

Für die Schülerin den Schüler

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße		PLZ, Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

wird beantragt, dass die Schule auf Grund von Lese- oder/und Rechtschreib-Störung

Nachteilsausgleich oder **Nachteilsausgleich und Notenschutz** gewährt.

Die Antragsstellerin bzw. der Antragssteller

- hat von dem „Informationsblatt zum Antrag...“ Kenntnis genommen.
- beauftragt den zuständigen Schulpsychologen (für die Beruflichen Schulen in CO, KC und LIF: Dieter Wuttke), die erforderliche Schulpsychologische Stellungnahme zu erstellen.
- nimmt Kontakt zur Beratungslehrkraft auf und reicht den vollständig ausgefüllten Antrag bei ihr ein (zur Weiterleitung an die Schulleitung).
- fügt dem Antrag (sofern vorhanden) die folgenden Unterlagen in Kopie bei:
 - Bescheid der vorher besuchten Schule (**bitte unbedingt mit einreichen**)
 - aktuelles fachärztliches Gutachten (insb. vom Facharzt Kinder-/Jugendpsychiatrie)

Ort, Datum	Unterschrift Schülerin/Schüler und Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen)	

Daten Erziehungsberechtigte (bei minderjährigen Schülerinnen/Schülern **immer!)**

Art	Nachname	Vorname
<input type="checkbox"/> Mutter / <input type="checkbox"/> Vater		
<input type="checkbox"/> sonstig: _____		
Straße		PLZ, Ort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse	

Informationsblatt

zum Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz auf Grund von Lese-Rechtschreib-Störung

*Für eine möglichst reibungslose Bearbeitung **bitte unbedingt beachten:***

*Sofern an der vorher besuchten Schule bereits Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bzw.
zum Notenschutz gewährt wurden, bitte bei Antragsstellung unbedingt den
Bescheid der Vorgängerschule in Kopie mit einreichen.*

Nach Bayerischer Schulordnung (BaySchO) gibt es drei Formen von Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen zu unterstützen:

- 1) **Individuelle Unterstützung** (§32 BaySchO) berührt nicht die Leistungsfeststellung und wird durch pädagogische, didaktisch-methodische sowie schulorganisatorische Maßnahmen ermöglicht (z. B. technische Hilfen, besondere Arbeitsmittel, individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen). Sie kann durch die einzelne Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung gewährt werden (§35 BaySchO). Es erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**. Maßnahmen zur individuellen Unterstützung setzen im Gegensatz zu Nachteilsausgleich und Notenschutz **keinen schriftlichen Antrag** voraus.
- 2) **Nachteilsausgleich** (§33 BaySchO) bedeutet, dass die Prüfungsanforderungen gewahrt bleiben, die Prüfungsbedingungen jedoch verändert werden können (z. B. Zeitzuschlag, individuelle Gewichtung von schriftlichen und mündlichen bzw. auch Ersetzung einzelner schriftlicher durch mündliche Leistungsfeststellungen). Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.
- 3) **Notenschutz** (§34 BaySchO) beinhaltet den Verzicht auf das Erbringen bestimmter Leistungen im Rahmen der Leistungsfeststellung.

Bei einer *Lesestörung* ist grundsätzlich nur folgende Notenschutz-Maßnahme möglich (wird in höheren Jahrgangsstufen i.d.R. jedoch nicht mehr angewendet, da hier i.d.R. keine entsprechenden Leistungserhebungen mehr stattfinden):

✓ **Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens**

Bei einer *Rechtschreibstörung* ist grundsätzlich nur folgende Notenschutz-Maßnahme möglich:

✓ **Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung**

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten **Notenschutz** ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit § 36 Abs. 7 BaySchO).

Es kann schriftlich beantragt werden, dass ein bereits bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres in schriftlicher Form zu erklären.

Bei weiteren Fragen zu dieser Thematik wenden Sie sich bitte an

- die Klassenleitung,
- die Beratungslehrkraft der Schule oder
- den zuständigen Schulpsychologen

(für die Beruflichen Schulen in CO, KC und LIF: Dieter Wuttke

E-Mail: dieter.wuttke@schulpsychologie.coburg.de, Mobil: 0152 – 226 13 221).